

**Zeitschrift:** Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire  
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

**Herausgeber:** Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

**Band:** 43 (1901)

**Heft:** 1

  

**Artikel:** Zur Jahrhundertwende

**Autor:** Zschokke

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-588415>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



# SCHWEIZER-ARCHIV

FÜR

# TIERHEILKUNDE.

Redaktion: E. ZSCHOKKE, E. HESS & M. STREBEL.

---

XLIII. BAND.

1. HEFT.

1901.

---

## Zur Jahrhundertwende.

Es ist Brauch geworden, die Pforte des 20. Jahrhunderts besonders zu dekorieren. Das ist begreiflich. Solch gewaltige Marksteine der Zeit erlebt nicht jedermann. Und sie stehen zu mächtig da in der Geschichte, als dass der denkende Mensch sie unbeachtet und gefühllos passieren könnte. Mag darum Jeder den Anlass feiern nach seiner Art.

Geräuschlos, unbemerkt, hat sich das Jahr 1901 eingestellt und seinem Vorgänger angereicht. Nichts hat die Jahrhundertgrenze bestimmt, als der Begriff des Menschen. So mag auch die Weihe keine äusserliche sein, sondern bestehen in einem, wenn auch nur flüchtigen, Rück- und Ausblick vom Standpunkte unserer Wissenschaft und unseres Standes. Ein eigentliches Budget für die Zukunft zu entwerfen, wäre zu viel verlangt. Dagegen verdient die Veterinärmedizin in unserm Vaterland, dass anlässlich eines Jahrhundertwechsels an ihre Entwicklung pietätvoll erinnert werde, auf dass Jeder eingedenk werde der Stellung, die er heute einnimmt und der Aufgaben die ihm erwachsen sind und noch erwachsen werden. Zur Entwicklung unserer Wissenschaft wie des Standes führt nur die Gesamtarbeit aller Einzelnen. Jeder ist berufen zur Mitarbeit. Keiner ist zu viel!

Wenn die Entstehung von Lehranstalten für Tierheilkunde zugleich den Beginn des wissenschaftlichen Tierärztestandes

in einem Lande bedeutet, dann fällt der Geburtstag der eigentlichen Veterinärmedizin für unser Land in das abgelaufene 19. Jahrhundert. In sechs Ländern: Frankreich, Dänemark, Deutschland, England, Italien und Spanien datiert die Gründung von Veterinärinstituten ins 18. Jahrhundert zurück. Von den 50 Tierarzneinstituten der Welt ist in der Reihenfolge der Entstehung: Bern Nr. 14 (1806) und Zürich Nr. 17 (1820). Der Benjamin ist das Veterinary College Grand in Michigan: 1897.

Nicht der Mangel an sogen. Tierärzten, sondern deren geringe Qualität hat s. Zt. den Veterinärinstituten gerufen. So zählte beispielsweise der Kanton Zürich noch vor 50 Jahren 176 tierärztliche Funktionäre, währenddem er heute mit 84 wohl besetzt ist. Schon 1776 sah sich der Rat des Kantons Zürich veranlasst, ein Mandat zu erlassen, welches verlangte, dass, wer sich als Tierarzt ausgeben wolle, bei einem erfahrenen Tierarzt gelernt haben müsse, und beim Sanitätsrat ein Examen abzulegen habe, worauf ihm ein Patent ausgestellt werde.

In äusserst primitiven Lokalitäten und unter den denkbar bescheidensten Verhältnissen wurden die beiden Lehranstalten Zürich und Bern eröffnet, während in Basel 1820 an der Hochschule Vorlesungen über Veterinärmedizin gehalten wurden. Um in den, zuerst ein-, dann zweijährigen Lehrkurs einzutreten, war in Zürich hinreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen verlangt, und erst 1838 wurde der Besuch der zweiten Sekundarschulklasse als Vorbedingung zum Eintritt in die Anstalt gesetzlich vorgeschrieben. Der einjährige Kurs umfasste acht, der zweijährige dreizehn Lehrfächer.

Vom Jahr 1848 an datiert die dreijährige Studienzeit und als Eintrittsbedingung der Besuch von drei Klassen Sekundarschule, der 1867 auf alle vier Klassen ausgedehnt wurde.

Währenddem bis zum Jahr 1867 das tierärztliche Fachexamen Sache jedes einzelnen Kantons geblieben war, entstand in diesem Jahr ein Konkordat, welchem vierzehn Kantone beitraten und welches, unter bundesrätlicher Genehmigung, ein-

heitliche „propädeutische und Fach-Prüfungen“ organisierte. Erst das Bundesgesetz betreffend Freizügigkeit des Medizinalpersonals vom 19. Dezember 1877 schaffte die Grundlage für im ganzen Lande gültige Vorschriften. Zunächst entstand ein Reglement für die provisorische Organisation der Medizinalprüfungen (17. Mai 1878) welches die, durch das Konkordat aufgestellten, Prüfungsnormen akzeptiert. 1880 trat sodann eine definitive bundesrätliche Verordnung in Kraft, welche sowohl die Anforderungen an die Vorbildung wesentlich steigerte, als auch die Studienzeit von sechs auf sieben Semester erhöhte. Eine Revision dieser Verordnung (19. März 1888) brachte eine Dreiteilung der Prüfung (naturwissenschaftliche, anatomische und Fachprüfung) an Stelle der seit 1867 bestehenden Zweiteilung, sowie die Zahlenzensur, und ein spezielles Regulativ schuf 1891 die eidgenössische Maturitätsprüfungskommission, an Stelle der bisherigen kantonalen Funktionäre. Die letzte Revision datiert vom 11. Dezember 1899.

Obwohl immer etwas im labilen Gleichgewicht balancierend, entwickelten sich die Institute mehr und mehr, thunlichst bestrebt, den Anforderungen der Zeit zu entsprechen. Die Lehrschulen erweiterten sich successive zu Forschungsinstituten, und je reger sie ihre wissenschaftliche Thätigkeit entfalteten, desto mehr erweiterte sich auch der Unterricht, desto mehr hob sich die fachliche Ausbildung und damit das Veterinärwesen des ganzen Landes.

Und ob auch den beiden Kantonen Zürich und Bern, welche allein, d. h. ohne jegliche Unterstützung von Seite der Kantone oder des Bundes, die Ausstattung und den Betrieb der beiden Schulen zu tragen hatten, nicht möglich war, jene reichen Mittel zur Verfügung zu stellen, wie die umliegenden Staaten ihren Veterinärinstituten bieten konnten, so ermöglichten sie es doch, dass auch unser Land sich beteiligen konnte an der ehrenvollen Wettarbeit im Dienste der Wissenschaft. Gebührt nicht dem gemeinnützigen und idealen Vorgehen dieser Kantone unsere volle Anerkennung und der Dank



des Landes?! Am Schlusse des abgelaufenen Jahrhunderts wurden die Bestrebungen des Veterinärstandes bekanntlich gekrönt mit dem Bundesbeschluss, dass für das Studium der Tiermedizin ein Zeugnis für Universitätsreife erforderlich sei.

Damit ist die Veterinärmedizin in das Niveau anderer wissenschaftlichen Berufsarten gerückt worden. Ist sie auch von den Männern der Wissenschaft schon seit geraumer Zeit, sowohl in ihrem Wesen, als hinsichtlich ihrer Leistungen als ebenbürtig erachtet worden, mit irgend einem Zweig der Naturwissenschaft, so fehlte eben doch bislang das äussere Gewand. Es ist nicht zu zweifeln, dass das 20. Jahrhundert nun auch dem Stande die entsprechende soziale Stellung zuweisen wird.

Aber im Laufe der Jahre hat sich nicht nur das Studium der Tierheilkunde erweitert,<sup>1)</sup> sondern die Aufgaben, welche das praktische Leben an den Tierarzt stellt, sind beträchtlich gewachsen an Zahl und Bedeutung.

Verbleibt auch für die meisten Tierärzte der Schwerpunkt ihrer praktischen Thätigkeit in der Behandlung kranker Tiere, so hat er sich für andere doch wesentlich verschoben. Mehr und mehr treten in den Vordergrund der Praxis die gesundheitliche Prüfung der animalischen Nahrungsmittel des Menschen und die veterinärpolizeiliche Thätigkeit.

Die grosse hygienische Bedeutung der Fleischschau ist allseitig anerkannt, und hat dieser besonderen Berufsfunktion auch die entsprechende Würdigung im Studium verschafft. Überall an Tierarzneischulen wird die Fleischschau als besonderes Fach gelesen (an der Züricher Anstalt seit 1885) und mehren sich die einschlägigen Werke von Jahr zu Jahr.

Merkwürdigerweise hat die Milchschau nicht Schritt gehalten. Die Untersuchung der Milch in markt- wie in gesundheitspolizeilicher Hinsicht, ist nun aber ein Postulat der

<sup>1)</sup> Das Studienprogramm der Tierarzneischule Zürich enthält zur Zeit total 35, dasjenige der Vet. med. Fakultät der Hochschule Bern sogar 47 obligatorische und 13 freie Fächer.

Zeit. Sie hat sich eingebürgert, leistet gute Dienste und wird nicht wieder verschwinden. Und niemand eignet sich besser zu dieser Funktion als der Tierarzt. Seine chemischen, bakteriologischen und klinischen Kenntnisse bilden die denkbar solideste Grundlage, auf welche sich die Technik einer rationellen Milchprüfung aufbauen kann. Wohl entstehen überall Schulen zur Ausbildung von Milchtechnikern. Allein die Praxis hat jetzt schon sattsam gezeigt, dass es mit der gewichtsanalytischen und bakteriologischen Untersuchung nicht gethan ist. Wer nicht auch die Milchveränderungen, wie sie durch Futterwechsel, durch das Geschlechtsleben, durch Verdauungsstörungen, Allgemeinerkrankungen und Euterkrankheiten entstehen, mitberücksichtigt, wird seine Aufgabe nur halb erfüllen. Die Anforderungen, welche die Gesundheitspolizei und das Molkereiwesen an den Fachmann stellen, sind so vielerlei, dass die schablonenhafte Untersuchung der chemischen Laboratorien lange nicht ausreicht.

Die Tierarzneischule Zürich hat seit 1885 praktische Kurse für Milchuntersuchung in ihr Lehrprogramm aufgenommen und regelmässig abgehalten, und hat nun auch die neue eidgenössische Prüfungsordnung die Milchuntersuchungen als Prüfungsfach eingestellt, wodurch dieses Lehrfach gewissermassen gesetzlich sanktioniert und den Tierärzten ein entsprechender Befähigungsausweis im Zeugnis ausgestellt wird.

Auch in den Veterinäranstalten des Auslandes dürfte der Milchschau mehr und mehr jene Aufmerksamkeit geschenkt werden, die sie thatsächlich verdient. Das Wissens- und Arbeitsgebiet des Tierarztes muss sich nach dieser Seite erweitern, will er nicht in einer Frage vom Landwirte überholt werden, in welcher er am kompetentesten mitsprechen und am segenvollsten wirken kann.

Nicht geringer ist die Zunahme tierärztlicher Wirksamkeit auf dem Gebiet der Seuchenpolizei und des Viehverversicherungswesens.

In höchst erfreulicher Weise sorgt der Staat dafür, die Landwirtschaft vor Schadenfällen in ihrer Viehhabe zu schützen, sei es durch Einrichtung einer gut funktionierenden Viehseuchenpolizei, sei es durch Subvention der freiwillig oder obligatorisch organisierten Viehversicherungen. Und da spielt eine präzise Diagnose und eine möglichst sichere Prognose von Seite des Fachmannes die Hauptrolle. Es genügt nicht mehr der Machtspruch eines sogenannten bewährten Praktikers. Schon der Konsequenzen halber soll heute der wissenschaftliche Beweis erbracht werden. Das Mikroskop und die diagnostische Impfung müssen Aufschluss geben. Die Bakteriologie soll nicht mehr in Institutslaboratorien gebannt sein, sondern in die Praxis jeden Tierarztes eingereicht werden. Sogar prophylaktische Massnahmen dürfen sich im einzelnen nicht schablonenhaft vollziehen, sondern müssen nach Massgabe der Natur des Krankheitserregers und der örtlichen Verhältnisse studiert und vollzogen werden.

Das 19. Jahrhundert hat die Viehseuchenpolizei in unserm Lande auf eine anerkennenswerte Höhe gebracht und die Bundesbehörden sind unablässig bemüht, dieselbe, den Verkehrsverhältnissen und dem Stande der Wissenschaft entsprechend, zu vervollkommen.

Nicht nur die Gesetzgebung darüber wurde dem Bunde zugewiesen, sondern auch ein Teil des Vollzugs. Die Landwirtschaft selber forderte Bundesorgane zur Handhabung der Seuchenpolizei an den Grenzen. Im übrigen ist es die Gesellschaft schweiz. Tierärzte, von welcher je und je die Impulse und sogar die Vorarbeiten zu Gesetzesvorlagen ausgingen.

Die Steigerung des Verkehrswertes der Tiere einerseits, die Forderungen humanitärer Bestrebungen andererseits, sorgen dafür, dass die Gebrechen und Leiden unserer Nutztiere früher und häufiger einer rationellen Behandlung unterstellt werden, und hat namentlich die Chirurgie stets wachsenden Ansprüchen Rechnung zu tragen.

Das alles zwingt zu ausgedehnterem, gründlicherem Studiengang, der ausserdem von den Fortschritten der Wissenschaft mächtig influirt wird.

Die Anatomie, die schon jetzt den Standpunkt reiner Deskription nicht mehr zu halten vermag, wird sich noch mehr als bisher die Phylogenie und Ontogenie zum Ausgangspunkt ihrer Doktrin wählen müssen, etwa im Sinne Gegenbaur's. Die Physiologie ist in dieser Beziehung vielfach vorausgegangen.

Möge die von Zürich aus angeregte und nun durchgeführte Vereinheitlichung der anatomischen Nomenklatur reichlich Früchte tragen und durch ihren Anschluss an die menschliche und vergleichende Anatomie die Verständigung der Vertreter der anatomischen Wissenschaften erleichtern.

Aber auch die Pathologie wird nach einheitlichen Grundlagen fahnden müssen. Sie ist noch zu sehr von alten Ideen befangen. Die Unterscheidung der primären Läsionen durch Krankheitserreger von den Heilreaktionen des Organismus ist noch zu wenig durchgeführt bei der Würdigung der verschiedenen Krankheitserscheinungen und noch viel weniger bei der Therapie.

Eine fortwährende Aufgabe wird bleiben: Die Aufsuchung der Krankheitsursache. Zwar dürfte die Bakteriologie nicht mehr im gleichen Tempo fortschreiten; dafür aber werden vielleicht die Protozoen um so mehr zu schaffen geben. Namentlich aber ist zu hoffen, dass die Ätiologie der Geschwülste, und ganz besonders der Krebse, der zurzeit grössten Geissel der Menschheit, im laufenden Jahrhundert der Erklärung näher gerückt werde.

Mehr als in den verflossenen Dezennien möchte aber auch jenen Krankheitsursachen, welche im Organismus begründet liegen und als sogenannte Disposition in Frage kommen, wieder in Berücksichtigung gezogen werden. Allzu leicht ist man versucht, die Vorgänge im Organismus mit solchen im Reagenzglas zu identifizieren. Der Einfluss der lebenden Zelle auf Schädlichkeiten ist zwar namentlich in jüngster Zeit Gegen-



stand eingehender Untersuchungen geworden, aber auch die eigentliche Cellularpathologie wird wieder zur Geltung kommen müssen, wenn erst vollkommenere Untersuchungsmethoden die Kenntnis der normalen Zellstruktur hinlänglich erschlossen haben.

Wenn auch im Beginn des 19. Jahrhunderts bereits manche Tierärzte unseres Landes einen grösseren Bildungsgang, mindestens eine Lehrzeit bei einem Praktiker durchgemacht hatten, so rekrutierte sich doch die Grosszahl aus Personen, Bauern, Metzgern und namentlich berufslosen Existenzen, welche sich ohne weiteres den Titel eines Tierarztes aneigneten. Ihr Ruf war unter dem Niveau des Dutzendbürgers, und so bewegte sich auch ihre Löhnung und ihr Extérieur in den denkbar tiefsten Grenzen. Erst nach der Errichtung der Veterinärschulen erhob sich der Stand aus diesem bedenklichen Proletariat. Eine bessere Vor- und Ausbildung, sowie eine rationellere Berufsthätigkeit führten zu Achtung und gesteigerter Anerkennung und zogen namentlich dem Stand auch bessere Elemente zu.

Und sicherlich hätte sich die soziale Stellung noch rascher gehoben, wenn nicht das mächtige Volks-Gift, der Alkohol, seine zerstörende Wirkung auch hier geäussert hätte. Wo die Gastfreundlichkeit so ausgeprägt ist, wie in unserm Lande, bedarf es grosser moralischer Kraft für den Tierarzt, um nicht dem Alkoholismus zu verfallen. Vermag wohl das neue Jahrhundert die so festgewurzelte Idee und Praxis „die Gastfreundschaft durch Vergiftung zu dokumentieren“ zu erschüttern und zu wandeln?!

Zur Ehre der heutigen Generation sei gesagt, dass die Potatoren in unserm Stande selten geworden sind. Es ist das eine ebenso erfreuliche, als für den guten Ruf notwendige Erscheinung; denn es darf nicht vergessen werden, dass ein Vorurteil, wie es sich im Volk hinsichtlich der Trunksucht der Tierärzte im Beginne des 19. Jahrhunderts ausgebildet hat, fest eingewurzelt ist, Generationen zu überdauern vermag und die Anstrengung jedes Einzelnen erheischt, um durch ein

besseres und gerechteres ersetzt zu werden. Maturität und Hochschulbildung - dürften nun für alle Zukunft dem Tierarzt den ihm gebührenden gesellschaftlichen Rang sichern.

Wie auf allen Gebieten menschlichen Wirkens, hat sich auch bei uns die Vereinigung zur gemeinschaftlichen Thätigkeit als überaus zweckmässig und erfolgreich erwiesen.

Relativ früh (13. Juli 1813) entstand die Gesellschaft schweiz. Tierärzte, und man muss anerkennen, dass die selbstlose Hingabe hervorragender Männer, wie eines Dr. Stadlin-Zug, Tierarzt Meyer-Bünzen, Dr. Römer und Wirth von Zürich einen guten Geist in dieses Kollegium gepflanzt haben.

Ihre Leistungen: gegenseitige Belehrung durch Vorträge und durch das 1816 gegründete Archiv für Tierheilkunde, Förderung der Veterinärwissenschaft durch Preisaufgaben, Schaffung einer rationellen Viehseuchenpolizei, Organisation des Civil- und Militärveterinärwesens, Hebung des tierärztlichen Bildungswesens u. s. w. sind derart, dass sie von jeher und auch neuestens wieder <sup>1)</sup> bei den Bundes- und Kantonsbehörden Anerkennung gefunden haben.

Mit Ausnahme eines Intervalles (1871—81) tagte die Gesellschaft alljährlich und erstarkte zu einem kräftigen Baum (1813 mit 9, 1900 mit 310 Mitgliedern), von dem auch das neue Jahrhundert seine Früchte erwarten kann.

Wenn Hilty den in politischen Fragen indifferenten Bürger als „ein unnützes Glied des Staates“ betitelt, so darf ähnliches auch von jedem Tierarzte ausgesagt werden, welcher den gemeinschaftlichen und gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins unthätig gegenübersteht. Grössere Fortschritte im Gebiet der Staatstierheilkunde und des Standes vermag heute der Einzelne nicht mehr zu erreichen. Da tritt die Gesell-

<sup>1)</sup> Der h. Bundesrat hat am 16. Jan. a. c. die Gesellschaft eingeladen zur Einreichung von Vorschlägen betreffend Revision der eidg. Viehseuchengesetzgebung.

schaft ein, und für solche Arbeiten im Interesse der Gesamtheit sollte jeder zu einigen Opfern bereit sein.

Mit der civilen Stellung des Tierarztes ging seine militärische parallel.

Zur Zeit der Mediation gab es nur Pferdärzte vom Range des Wachtmeisters. Sie wurden von den Kantonen ernannt. Durch die Bemühungen der Gesellschaft schweiz. Tierärzte kam der eidg. Kriegsrat 1845 dazu, die Korpspferdärzte in den Rang der Adjutant-Unteroffiziere zu stellen und Stabspferdärzte (II. Unterlieut.), sowie einen Oberpferdarzt mit Hauptmannsrank zu ernennen.

Die Bundesverfassung vom Jahr 1848 brachte eine neue Militärverfassung, und diese Gelegenheit benützte die Gesellschaft neuerdings, um für Pferdärzte eine ihren Leistungen entsprechende Stellung zu erreichen.

In der Jahresversammlung von 1850 konnte der damalige Oberpferdarzt Näf denn auch mitteilen, dass die Korpspferdärzte nunmehr in den Rang eines 2. Unterlieutenants, die Stabspferdärzte zu Oberlieutenants und der Oberpferdarzt zum Major vorgerückt worden seien. Und anlässlich der Feier des 50jährigen Bestandes der Gesellschaft konstatierte Zangger die Zulässigkeit des Avancements jeglicher Kategorie um einen Grad.

Die nach der Bundesverfassung 1874 revidierte Militärorganisation brachte die Veterinäre in die Stellung der Ärzte, d. h. liess sie, nach absolvierter Rekruten- und Offiziersbildungsschule mit dem Rang eines Oberlieutenants in die Armee eintreten. Der Oberpferdarzt avancierte zum Oberst. Indessen erschien diese Bevorzugung gegenüber den Truppenoffizieren zu weitgehend und wurde 1885 (?), wie recht und billig, Rang und Avancement demjenigen anderer Offiziere angepasst.

Seither ist das Veterinärwesen stets in zweckmässiger Weise nach Massgabe der Heeresinteilung (Regiments-, Brigade-, Divisions- und Armeekorpsverbände) organisiert worden.

Was indessen noch allseitig sehr empfunden wird, das ist der Mangel eines Dienstreglementes, welches die Obliegenheiten und Befugnisse aller Militärpferdärzte bestimmt.

Das einzige eidg. Veterinärreglement trägt die Jahrzahl 1846 und ist s. Z. von der Tagsatzung erlassen worden.

Seit dieser Zeit hat sich das Schweizervolk zweimal seine Grundgesetze gegeben, was jeweilen auch zu einer Revision der Heeresverfassung führte. Selbstverständlich mussten hiedurch die Dienstverhältnisse der Pferdärzte mitberührt und darum das alte Reglement obsolet werden.

So entwickelte sich denn in der Folge, namentlich bei subalternen Veterinäroffizieren, eine gewisse dienstliche Unsicherheit, welche die Dienstfreudigkeit vielfach beeinträchtigte. Im Interesse eines geordneten Veterinärdienstes läge es deshalb, wenn der Bundesrat in Bälde ein Reglement erliesse, in welchem sowohl die Dienstverhältnisse der Militärpferdärzte gesetzlich geordnet, als auch bereits bestehende Vorschriften (Schatzungswesen) gesammelt würden.

So segensvoll auch das 19. Jahrhundert wirkte für das Veterinärwesen in unserm Lande, wir wollen das dankbar anerkennen, so bleibt doch dem neuen Säculum noch ein grosses Feld der Arbeit und ein weiter Raum für Fortschritte übrig.

Es liesse sich vielleicht mit Belamyscher Phantasie ein Bild der Veterinärwissenschaft am Schlusse des 20. Jahrhunderts entwerfen; allein diese Prophetensprache gehört in den zweiten Akt unserer Studentenversammlungen. Hier drängt sich noch ein Wunsch vor, zum Gehört- und Erfülletwerden, nämlich der: Dass mit dem 19. Jahrhundert alle Vorurteile und Blasiertheit, welche so oft dem Fortschritt hemmend im Weg standen, dauernd verschwunden bleiben möchten, auf dass die Wissenschaft im neuen Jahrhundert rein und ungebunden ihre hehre Arbeit fortsetzen kann. *Zschokke.*